



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

01 Fachbereich des Oberbürgermeisters

Beteiligt:

Betreff:

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Arnsberg

Beratungsfolge:

27.06.2024 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt, folgende 21 Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Arnsberg aufzunehmen:

Michael Glod, CDU

Hans-Joachim Junge, CDU

Melanie Purps, CDU

Tanja Grahl, CDU

Dr. Peter Krauß-Hoffmann, CDU

Ralf Quardt, CDU

Frank Schmidt, BfHo/PARTEI

Claus Thielmann, FDP

Haci Veli Baz, HAK



Der Beschluss erfolgt von mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates der Stadt Hagen.

Der Beschluss wird am Tag nach der Ratssitzung umgesetzt.



Kurzfassung

Für die neue Amtsperiode vom 01.04.2025 bis zum 31.03.2030 sind 21 Personen in die Vorschlagsliste als ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Arnsberg aufzunehmen.

Begründung

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Arnsberg läuft am 31.03.2025 ab. Die neue Amtsperiode dauert vom 01.04.2025 bis 31.03.2030. Gem. § 28 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben die kreisfreien Städte zur Vorbereitung der Neuwahl durch den Wahlausschuss eine Vorschlagsliste zu erstellen.

Die Zahl der aufzunehmenden Personen wird vom Wahlausschuss bestimmt, der für die Stadt Hagen die Anzahl auf 21 festgesetzt hat. Die Liste soll möglichst umgehend, spätestens aber bis zum 28.06.2024 vorgelegt werden. Entsprechend des Stärkeverhältnisses im Rat der Stadt Hagen sind/ist von der Fraktion

CDU:	6 Personen
SPD:	5 Personen
Bündnis 90/Die Grünen:	3 Personen
AFD:	2 Personen
Hagen Aktiv:	1 Person
Bürger für Hohenlimburg/Die Partei:	1 Person
FDP:	1 Person
Die Linke:	1 Person
HAK:	1 Person

zu benennen.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sind die Hinweise des beiliegenden Merkblattes zu beachten. Dieses und eine Liste der Personen, die zurzeit als ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Arnsberg tätig sind, wurden den Fraktionen im entsprechenden Anschreiben bereits zur Kenntnis gegeben. Im Interesse einer kontinuierlichen Rechtsprechung würde es das Verwaltungsgericht begrüßen, wenn möglichst viele der bereits als ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätigen Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden könnten.

Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst – soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind – dürfen gem. § 22 VwGO nicht vorgeschlagen werden. Zum öffentlichen Dienst zählen dabei auch die Tätigkeiten bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Sparkassen).

Die Vorschlagsliste soll außer Namen und Vornamen auch den Geburtsort, den Geburtstag, die Anschrift und den Beruf des/der Vorzuschlagenden enthalten.



Ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen gem. § 20 VwGO Deutsche sein, das 25. Lebensjahr vollendet haben und den Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes haben.

Der Beschluss über die Aufnahme in die Liste muss gem. § 28 VwGO mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates gefasst werden.

Das Verwaltungsgericht hat gebeten, die vorgesehenen Personen vor der Aufnahme in die Liste zu befragen, ob sie das Amt im Falle einer Wahl annehmen würden oder ob sachliche bzw. persönliche Hinderungsgründe bestehen. „Die Befragung erscheint notwendig, um förmliche Amtsentbindungsverfahren gem. § 24 VwGO zu vermeiden, die durchzuführen sind, wenn ein ehrenamtlicher Richter trotz Vorliegens eines Hinderungsgrundes gewählt worden ist“.

In die Vorschlagsliste für das Verwaltungsgericht sollen keine Personen aufgenommen werden, die bereits in der Liste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim OVG in Münster aufgeführt sind, weil es dadurch in der Vergangenheit Schwierigkeiten in der Amtswahrnehmung, so z. B. bei der Duplikierung der Terminierungen gekommen ist.

Der Rat der Stadt Hagen wird um einen entsprechenden Vorschlag gebeten.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Merkblatt

über die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl zum/zur ehrenamtlichen Richter/in beim Verwaltungsgericht Arnsberg

- 1) Die Vorschlagsliste soll außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf des/der Vorgeschlagenen enthalten (§ 28 Satz 6 VwGO).
- 2) Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 54 Abs. 3 VwGO, die folgenden Wortlaut hat:
“Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozeßordnung ist stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden”,
wird gebeten, in der Vorschlagsliste zu vermerken, ob der/die Vorgeschlagene der Vertretung einer kommunalen Körperschaft (Kreistag, Stadt- bzw. Gemeinderat) angehört (gegebenenfalls welche).
- 3) In die Vorschlagsliste sind solche Personen nicht aufzunehmen, die zu ehrenamtlichen Richtern nicht berufen werden können.

Nach § 21 VwGO sind vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahirecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Ein Hinderungsgrund für die Berufung besteht gemäß § 22 VwGO außerdem bei

1. Mitgliedern des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richtern,
3. Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,

4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
 5. Rechtsanwälten, Notaren und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.
- 4) Die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch von der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu beschließen (§ 28 Satz 4 VwGO).